[GGSC]
[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

# Der Rechtsrahmen und praktische Herausforderungen für Strombezug aus Direktleitungen und beim Energy Sharing

33. Windenergietage 2025

12. bis 14.11.2025 in Potsdam, 13.11.2025, Forum 5A

Rechtsanwalt Dr. Markus Behnisch

# Übersicht

I. Ausgangssituation/Motivation für Direktleitungen

II. Rechtliche und organisatorische Vorteile einer Direktleitung

III. Definition Direktleitung

IV. Leitung außerhalb des öffentlichen Netzes

V. Rechtliche und technische Ausgestaltung Netzanschlusspunkt

VI. Belieferung von mehreren Abnehmen

VII. Rechtliche Herausforderung Quotelung

VIII. Energy-Sharing

IX. Fazit

# I. Ausgangssituation/Motivation für Direktleitungen (1)

- aktuell und zukünftig **unsichere Entwicklung** Strompreise
  - zunächst sehr hohe Preise durch Ukrainekrieg, hohen Gaspreis
  - 2024/2025 stark gesunkene Marktpreise
  - zukünftige Strompreisentwicklung unsicher
- gleichzeitig aufgrund zunehmender Überlastung Netze und Netzausbau **steigende Kosten** Netznutzungsentgelte
- Anreiz für **lokalen Bezug** von Strom
- besondere Tendenz dazu auch bei Unternehmen

# I. Ausgangssituation/Motivation für Direktleitung (2)

- **Wegfall** von Netznutzungsentgelten und mit der Nutzung des öffentlichen Netzes verbundener Umlagen
- ggf. **Wegfall** Stromsteuer, bei Verbrauch vor Ort, jeweils keine Nutzung öffentliches Netz
- insgesamt hohes „**Einsparpotential**" zwischen 7-10 Cent/kWh
- **Kosten der Erzeugung ggf. geringer als bei Einkauf am Markt** und vor allem über langen Zeitraum sicher vorhersehbar
- Direktleitung kann darüber hinaus auch neue Netzkapazitäten schaffen – ggf. kombiniert mit flexiblen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich Einspeisepunkt für Erzeugungsanlage

# II. Rechtliche und organisatorische Vorteile einer Direktleitung (1)

- Leitung als Bestandteil des öffentlichen Netzes verlangt öffentliche Verpflichtungen wie Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes, dauerhafter und unterbrechungsfreier Betrieb ist mit technischen Qualitätsstandards (z.B. Fähigkeit zum Ausgleich von erheblichen Schwankungen bei der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien) sowie eines diskriminierungsfreien Zugangs (Verpflichtung zum Anschluss Dritter) verbunden (vgl. §§ 11, 17 EnWG). In diesem Fall sind umfangreiche Informationsverpflichtungen einzuhalten.
- **Direktleitung** ist **kein öffentliches Netz**; netzbezogene Vorschriften EnWG sind nicht anwendbar
- Stromlieferung erfolgt außerhalb des öffentlichen Netzes, deshalb **keine Netzregulierung** bzw. entfallen der bereits beschriebenen Nebenkostenpositionen

# II. Rechtliche und organisatorische Vorteile einer Direktleitung (2)

- es bestehen keine energiewirtschaftlichen Ansprüche auf Zugang und Anschluss durch Dritte (*OLG Düsseldorf*, Beschluss vom 30.04.2015, Az.: VI-5 Kart 9/14, BeckRS 2015, 10692, Rn. 35)
- anders als bei der Kundenanlage (für diskriminierungsfreie Ausgestaltung bleibt auch notwendig Zugang für Dritte zu gewährleisten)
- allerdings gelten bestimmte Anforderungen an die Vertragsgestaltung bei Stromlieferungs-verträgen
- Einstufung einer Leitung als Direktleitung ist somit nicht nur mit wirtschaftlichen, sondern erheblichen organisatorischen Vorteilen verbunden

# III. Definition Direktleitung (1)

- § 3 Nr. 12 EnWG:
  - unter Direktleitung ist eine Leitung zu verstehen, die entweder
    - einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder
    - die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder
    - eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden

# III. Definition Direktleitung (2)

- Begriff „Direktleitung" beschreibt die **unmittelbare technisch-physikalische Verbindung** zwischen Erzeugung und Verbrauch. Es handelt sich somit um eine Art der Direktversorgung.
- Leitungen zu solchen Verbrauchsstandorten erfasst, an denen der Kunde den über die Leitung gelieferten Strom **tatsächlich selbst verbraucht** und nicht an Dritte weiterleitet. Der Produktionsstandort betrifft die Stromerzeugungsanlage selbst (WEA bzw. den Windpark).
- weitergehend § 3 Nr. 12 2. Alternative EnWG: Leitungen vom Standort der Erzeugung, z.B. einem Windpark, zu einem Stromversorger = „zwischengeschalteter" Stromversorger liefert den Strom an Tochterunternehmen weiter, allerdings im Ergebnis findet ebenfalls Verbrauch durch Kunden statt

# III. Definition Direktleitung (3) – unionsrechtliche Herleitung

- Grundlage in Art. 2 Nr. 15 Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie 2003/54/EG [jetzt Art. 2 Nr. 41 Richtlinie (EU) 2019/944] und Art. 2 Nr. 18 Gas-Binnenmarkt-Richtlinie 2003/55/EG (jetzt: Art. 2 Nr. 18 Richtlinie 2009/73/EG)
- primäres Ziel: diskriminierungsfreier Netzzugang aller Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher, zu Strom und Gas sicherzustellen (Vgl. BT-Drs. 15/3917, S. 1, 48)
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dass Energieerzeuger und Energieversorger über Direktleitungen Kunden versorgen können, ohne dabei durch Regulierungsvorgaben unverhältnismäßig mit Kosten und Verwaltungsaufwand belastet zu sein.
- europäischer Gesetzgeber sieht hier nur eine untergeordnete Wettbewerbsrelevanz

# IV. Leitung außerhalb des öffentlichen Netzes (1)

- essentielle Bedingung: Leitung **außerhalb des öffentlichen Netzes**, keine ausdrückliche Definition
- als örtliches Verteilnetz gilt danach ein Netz, das überwiegend der Belieferung von Letztverbrauchern über örtliche Leitungen dient (vgl. § 3 Nr. 29d EnWG)
- Versorgung Dritter mit Strom
- entscheidende Frage, wann fehlende Wettbewerbsrelevanz vorliegt, auch in Abgrenzung zur Kundenanlage, Abgrenzung zum Verteil-/Verbundnetz gem. § 3 Nr. 35 EEG (Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung)
- keine Verbindung an das Verbundnetz ist ausschlaggebend

# IV. Leitung außerhalb des öffentlichen Netzes (2) - Negativkriterien

- Betrieb der Leitung gegen Entgelt, sind Kostenüberwälzungen zulässig (?)
  - in der Praxis entsprechende Ausgestaltung entscheidend (ggf. als Baukostenzuschuss)
- Beeinträchtigung Netz ohne Existenz der Leitung?, relevant bei Versuch, bestehende Leitungen entsprechend „umzuwidmen", d.h. vorheriger Bezug von Strom aus dem Verteilnetz
- allerdings ggf. sogar eine entsprechende Umwidmung möglich durch entsprechende schuldrechtliche Vereinbarung (*OLG Düsseldorf*, B. 30.04.2015, BeckRS 2015, 10692, Rn. 35)
- Str.: Muss über die Leitung ausschließlich Strom aus Direktleitung fließen oder ist auch eine Verbindung zum öffentlichen Netz zum Bezug von „Differenzstrom" rechtlich zulässig
- Alternative: temporärer Zugang zum öffentlichen Netz durch entsprechenden „Umschalter" ?

# V. Rechtliche und technische Ausgestaltung Netzanschlusspunkt (1) – Anschluss der Direktleitung vor dem öffentlichen Netz

- Lieferung von Strom an **zwei unterschiedlichen Netzanschlusspunkten**, Anschluss Direktleitung am Trafo des Abnehmers, die Stromkreise bleiben physikalisch getrennt
- Die Direktleitung wäre dann vom öffentlichen Netz abgekoppelt und würde zu keiner Zeit Strom aus dem öffentlichen Netz führen.
- Netzbetreiber kann die Direktleitung nicht über eine Lieferung von Strom in das öffentliche Netz einbeziehen. Gleichzeitig könnte die Direktleitung ohne Beeinträchtigung des Netzes entfallen.
- ggf. technische Probleme zu lösen, da physikalisch betrachtet Strom von „zwei Seiten" fließen
- technische Lösung (Schalteinrichtungen), Batteriespeicher hinter der Erzeugungsanlage [Kosten?]

# V. Rechtliche und technische Ausgestaltung Netzanschlusspunkt (2) – Lieferung von Differenzstrom über Direktleitung

- entfallen des bisher bestehenden Netzanschlusspunktes des zukünftigen Abnehmers, d.h. Belieferung nicht nur des Stroms aus der WEA, sondern auch des erforderlichen Differenzstrom aus dem öffentlichen Netz über die Direktleitung
- **Einstufung als Direktleitung rechtlich schwieriger**, ggf. durch Umschalter nur temporäre Verbindung zum öffentlichen Netz
- zwar technisch wohl vorzugswürdiger, jedoch rechtliche Herleitung einer Direktleitung zumindest risikobehafteter, weil Anschluss an das Verbundnetz und Belieferung durch Dritte stattfindet (vgl. Diskussion zur Kundenanlage)
- wohl herrschende Meinung, dann ggf. Anfall Netznutzungsentgelte, ggf. reduziert

# VI. Belieferung von mehreren Abnehmern rechtlich zulässig?

- strenge Auslegung Wortlaut des § 3 Nr. 12 EnWG: „zu einem einzelnen Kunden", d.h. nur ein Abnehmer, kann für dauerhafte Realisierung ausreichen, wenn vor allem in größeren Umfängen ein Unternehmen mit verschiedenen Unterteilungen auf dem Betriebsgelände oder einem Objekt mit hohem kontinuierlichem Stromverbrauch vorliegt (z.B. Rechenzentrum)
- Formulierung lässt sich auch so verstehen, dass Erzeuger über die als Direktleitung anzusehende Leitung (jeweils) nur einen Abnehmer unmittelbar beliefert („Verbindung mit einem einzelnen Kunden"; dagegen **nicht mit „nur einem" Kunden**). Im Mittelpunkt steht somit die konkrete Ausgestaltung eines Lieferverhältnisses außerhalb einer Nutzung des öffentlichen Netzes über eine zusätzliche Leitung (zunehmende Meinung in der Literatur)

# VII. Rechtliche Herausforderung Quotelung (1) - Übersicht

- grundsätzlich **Kombination** von Förderung/Vermarktung an Dritte möglich
  - § 21b EEG: notwendig Zuordnung zu **einer Vermarktungsform** (geförderte/sonstige Direktvermarktung, Einspeisevergütung)
  - **quotale Aufteilung** (§ 21b Abs. 3 EEG), allerdings schwierige Umsetzung in der Praxis (vgl. viertelstündlicher Nachweis), Nachbesserung durch Gesetzgeber in Planung
  - **Ausnahme** von der Einstufung in Vermarktungsform/Quotelung
    - Eigenversorgung
    - Direktversorgung Dritter in unmittelbarer räumlicher Nähe (räumlichen Zusammenhang)

# VII. Rechtliche Herausforderung Quotelung (2) – räumliche Nähe (1)

- **Ausnahme** von der Einstufung in Vermarktungsform/Quotelung
  - bei Direktversorgung Dritter im räumlichen Zusammenhang: keine Verpflichtung, gelieferten Strom einer Vermarktungskategorie zuzuordnen (§ 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG), soweit Strom
  - vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben wird und diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird
  - „unmittelbare räumlicher Nähe" ist nicht im EEG definiert, Auslegung ist umstritten
  - herkömmliche Definition unzureichend, da Verständnis eines Nahbereichs bis ca. 500 m („unmittelbare" räumliche Nähe), Unterbrechung durch Straßen, etc. ggf. relevant

# VII. Rechtliche Herausforderung Quotelung (3) – räumliche Nähe (2)

- **Ausnahme** von der Einstufung in Vermarktungsform/Quotelung, Herleitung räumliche Nähe
  - § 9 Abs. 1 Nr. 3b) StromStG: von Dritten „im räumlichen Zusammenhang zur Anlage entnommen", i.V.m. § 12b Abs. 5 StromStV Radius von bis zu 4,5 km um Erzeugungsanlage
  - § 3 Nr. 24a, 24b EnWG: „Direktleitung bis zu 5 km Länge", allerdings knüpft Vorschrift an Kundenanlage an, Bedeutung ist daher aktuell strittig wegen Neudefinition Kundenanlage
  - im Ergebnis: analoge Anwendung bisher kaum in der Praxis anerkannt
  - Bestrebung zur Anpassung des Begriffs der räumlichen Nähe an den Begriff des EnWG, fraglich Reichweite

# VII. Rechtliche Herausforderung Quotelung (4) – Praktische Lösungen (1)

- Direktlieferung ist als Vermarktungsform der **sonstigen Direktvermarktung** einzustufen
- grundsätzlich gem. § 21 b Abs. 2 EEG prozentuale Aufteilung verschiedener Vermarktungsformen möglich, allerdings sind
  - Prozentsätze jederzeit nachweislich einzuhalten (§ 21b Abs. 2 Satz 1 2. Hs. EEG) – Herausforderung: „**jederzeit**"
  - Verschärfung durch § 21b Abs. 3 EEG: prozentuale Zuweisung der Anlage zur Direktvermarktung setzt viertelstündliche Messung und Bilanzierung des gesamten Stroms der EE-Anlage voraus

# VII. Rechtliche Herausforderung Quotelung (5) – Praktische Lösungen (2)

- an sich erfüllbar, allerdings wird teilweise die Anforderung in § 21b Abs. 2 i.V.m. § 21b Abs. 3 EEG von den Netzbetreibern so interpretiert, dass quotale Aufteilung viertelstündlich eingehalten werden muss, das ist praktisch unmöglich (Mitteilung Quote vorab/monatlich, § 21c Abs. 2 Nr. 3)
- Risiko, dass bei Nichteinhalten Quote Verlust der Marktprämie durch Pönale droht (Bezugspunkt Monat, § 52 Abs. 1 Nr. 7 EEG, 10 €/kW/installierte Leistung/Kalendermonat)
- allerdings sind in der Praxis teilweise Lösungen zur Quotelung mit Netzbetreibern möglich
- Gesetzgeber plant Erleichterungen (keine prozentuale Aufteilung bei ausschließlicher Aufteilung erzeugten Stroms in Veräußerungsform der Marktprämie und sonstige Direktvermarktung)

# VIII. Energy-Sharing (1)

- = die gemeinschaftliche Stromerzeugung und der gemeinsame Stromverbrauch in räumlichem Zusammenhang
  - schließt auch Nutzung des öffentlichen Stromnetzes mit ein
- europäische Grundlagen:
  - RED II ((EU) 2018/2001) und Strombinnenmarktrichtlinie ((EU) 2019/944)
  - Regeln verschiedene Konzepte des Energy-Sharings
- Grundlagen im nationalen Recht:
  - vor allem 42b EnWG
  - allerdings ohne Nutzung des öffentlichen Netzes (vgl. § 42b Abs. 1 Nr. 1 EnWG)

# VIII. Energy-Sharing (2) – RED II

- Möglichkeit des gemeinsamen Handelns von Eigenversorgern im Bereich erneuerbarer Elektrizität (Art. 2 S. 2 Nr. 15 RED II)
  - = eine Gruppe von mindestens zwei gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität, die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden
- Möglichkeit der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Art. 2 Satz 2 Nr. 16 und Art. 22 RED II)
  - Mitglieder dieser Gemeinschaft müssen zumindest in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energien angesiedelt sein
  - Nutzung des öffentlichen Stromnetzes

# VIII. Energy-Sharing (3) – gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

- <u>§ 42b EnWG</u>
- Nutzung von PV-Strom von Wohnungs-/Gebäudeeigentümern und Mietern aus sog. Gebäudestromanlage
  - § 3 Nr. 20b EnWG = PV-Anlage, die in, an oder auf einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert ist
- Versorgung erfolgt über **Gebäudestromnutzungsvertrag** (GSNV) zwischen Betreiber und Letztverbraucher (Abs. 2)
- Stromversorgung erfolgt i.d.R. nur teilweise
- Regelungen über Mieterstromverträge (§ 42a EnWG) sind auf GSNV überwiegend entsprechend anwendbar

# VIII. Energy-Sharing (4) – anstehende Gesetzesänderung

- **EnWG-Novelle 2025** sieht Übernahme von Regelungen zum Energy-Sharing aus der Strombinnenmarktrichtlinie vor
  - Ziel: mehr Verbraucher sollen Zugang zur Nutzung von Strom aus EE-Quellen erhalten
- der **neue § 42c EnWG:**
  - berechtigte Letztverbraucher können anderen Letztverbrauchern Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung stellen
  - Letztverbraucher = Haushalte, KMU's, öffentliche Einrichtungen sowie andere Endkundenkategorien („große" Stromerzeuger sollen ausgeschlossen sein)
  - Nutzung des öffentlichen Stromnetzes zulässig

# IX. Fazit

- Lieferung von Strom an Dritte über eine Direktleitung ist wirtschaftlich, organisatorisch und auch hinsichtlich der Schaffung von Leitungskapazitäten sehr attraktiv
- rechtliche Absicherung über Unionsrecht
- Umsetzung über eine Leitung als außerhalb des öffentlichen Netzes einzustufende Leitung ist rechtlich und technisch anspruchsvoll
- Wahl der relevanten Netzanschlusspunkte bleibt für die jeweilige Umsetzungsvariante sowohl aus rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Sicht im Detail vorab zu entwickeln
- Realisierungschancen steigen bei geringeren Entfernungen zwischen WEA und Abnehmer
- Energy Sharing bleibt auch mit Neuregelung (§ 42 c EnWG) eher weniger praxisrelevant

**Rechtsanwalt**
**Dr. Markus Behnisch**

# Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.

**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.**
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
EnergieForum Berlin
Stralauer Platz 34
10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0
E-Mail: berlin@ggsc.de
web: www.ggsc.de